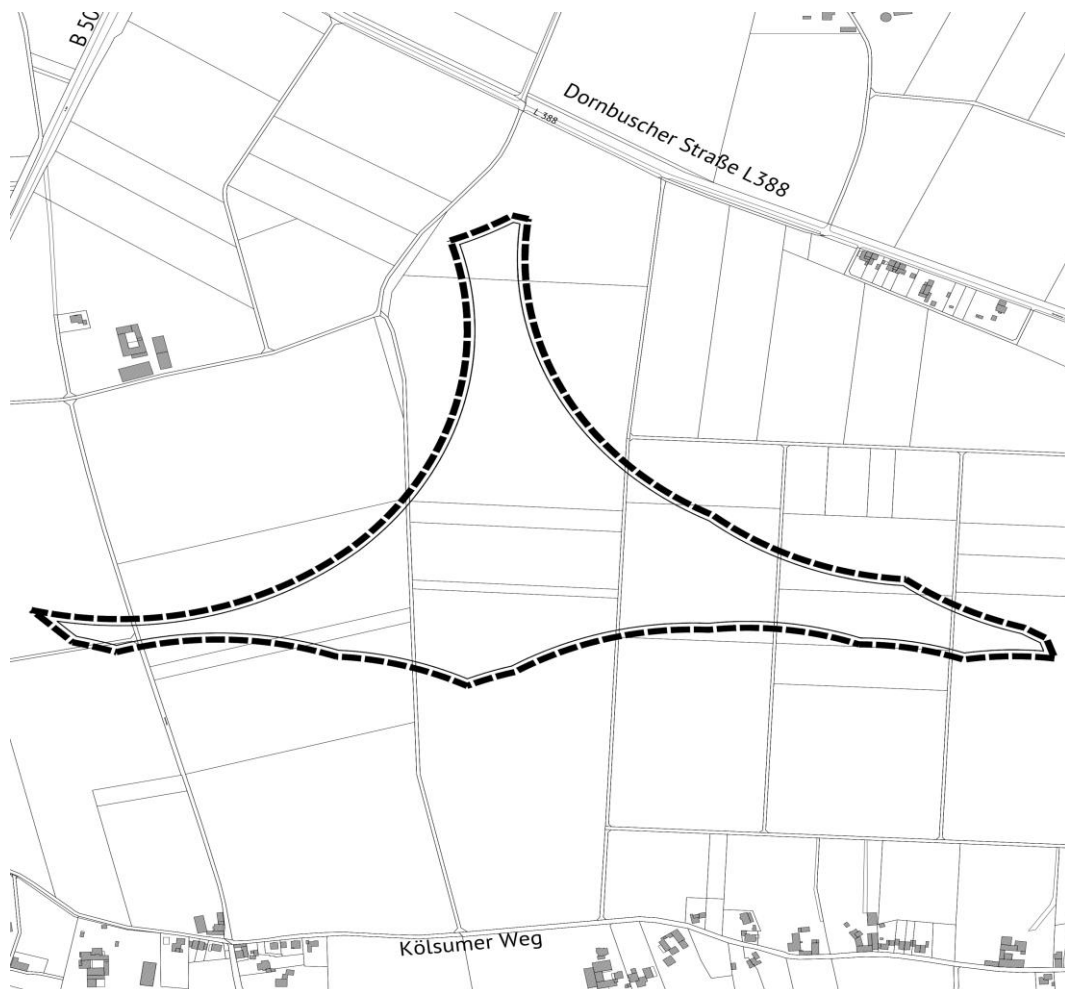


## Begründung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Kölsumer Feld)



**INHALT:**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Ausgangssituation	1
1.2	Planungserfordernis und Planungsziel	2
1.3	Beschreibung des Plangebiets	3
1.4	Anlagenplanung	3
1.5	Standortalternativen	4
<b>2</b>	<b>Planungsrechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>5</b>
2.1	Landesplanerische Vorgaben	5
2.2	Regionalplan	8
2.3	Flächennutzungsplan	8
2.4	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	8
2.5	Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz	9
2.6	Sonstige Vorgaben	10
<b>3</b>	<b>Darstellungen</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Plandaten</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>	<b>11</b>
5.1	Umweltprüfung	11
5.2	Erschließung	11
5.3	Ausgleich	12
5.4	Artenschutz	12
5.5	Schall und Schattenwurf	12
5.6	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen	12
<b>6</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>12</b>
6.1	Literatur und Gutachten	12
6.2	Rechtsgrundlagen	13

## BEGRÜNDUNG DER PLANINHALTE

### 1 Einleitung

#### 1.1 Ausgangssituation

Am 7. Juli 2022 hat der Bundestag das „Osterpaket“ beschlossen (Deutscher Bundestag, 2022). Elementarer Bestandteil hiervon ist die grundlegende Überarbeitung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), mit der die Ausbauziele für erneuerbare Energien deutlich angehoben wurden. Bei der Windenergie an Land werden die Ausbauraten auf ein Niveau von 10 Gigawatt (GW) pro Jahr gesteigert, sodass bis zum Jahr 2040 rund 160 GW installiert und erhalten bleiben sollen. Zudem bestimmt § 2 EEG nunmehr, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für die Nutzung von erneuerbarer Energie sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Um die Ausbauziele zu erreichen und zu beschleunigen, wurde ferner das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (sog. Wind-an-Land-Gesetz) beschlossen. Es beinhaltet neben der Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB), des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie weitergehende Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Im Ergebnis sind 2 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. Derzeit liegt der Anteil bei rund 0,8 %, wovon 0,5 % tatsächlich zur Verfügung stehen. Daher erfolgt im WindBG die Vorgabe verbindlicher Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte). Gemäß § 3 Abs. 1 WindBG ist in jedem Bundesland ein fester prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen, wobei eine Mehrausweisung möglich ist (vgl. § 249 Abs. 4 BauGB). In NRW liegen die Ziele gemäß Anlage WindBG bis 2027 bei 1,1 % und bis 2032 bei 1,8 % der Landesfläche.

Bei Nichterreichen der Werte sind Windenergieanlagen (WEA) sodann im gesamten von der Zielfestlegung betroffenen Planungsraum privilegiert (§ 249 Abs. 7 BauGB). Zudem sind Mindestabstandsregelungen auf der Grundlage von § 249 Abs. 3 BauGB in diesem Fall nicht mehr anwendbar.

Sofern das Erreichen eines in der Anlage des WindBG bezeichneten Flächenbeitragswerts hingegen festgestellt wurde, richtet sich die Zulässigkeit von WEA außerhalb der Windenergiegebiete sodann nach § 35 Abs. 2 BauGB (§ 249 Abs. 1 BauGB). Demnach können WEA als sonstige Vorhaben im Außenbereich im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine den Konzentrationszonen entsprechende Wirkung (regelmäßig entgegenstehende Belange) wäre folglich nicht gegeben. Gleichwohl wären an die Genehmigung von WEA außerhalb der Windenergiegebiete – da ein Genehmigungshindernis nicht erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung vorliegt – hohe Anforderungen zu stellen.

Die Verpflichtungen des WindBG richten sich zunächst an die Länder. Die Landesregierung NRW hat daher am 2. Juni 2023 die Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) beschlossen. Der Entwurf sieht eine Flächenausweisung in den jeweiligen Regionalplänen vor (Teilflächenziele). Die Aufteilung auf die jeweiligen Planungsregionen erfolgte maßgeblich anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellten Potenzialanalyse für Windenergieflächen sowie unter Berücksichtigung von Siedlungsdichte und Flächenverfügbarkeit. Das Teilflächenziel für den Regierungsbezirk Düsseldorf, dem die Stadt Nettetal angehört, liegt bei 1,14 % der regionalen Gesamt-

Stadt Nettetal  
Begründung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans  
(Bereich Kölsumer Feld)

fläche (= 4.151 ha). Auf der Grundlage der vorgenannten Beschlüsse möchte NRW die Zielvorgabe von 1,8 % der Landesfläche bereits bis 2025 erreichen (Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, 2023).

Im Regionalplan Düsseldorf (RPD) werden bereits heute Windenergiebereiche festgelegt. Mit diesen wird der im LEP NRW vorgesehene Flächenwert jedoch nicht erreicht, sondern deutlich unterschritten. Daher sollen im Wege der 18. Änderung des RPD zusätzliche Windenergiebereiche festgelegt werden. Ebenso wird es voraussichtlich Änderungen des Textteils des RPD geben. Aufgrund der Dringlichkeit des Ausbaus der Nutzung von erneuerbarer Energie erfolgt die Änderung des RPD parallel zur Änderung des LEP NRW.

Als ausgewiesen gelten Flächen, wenn sie innerhalb eines Windenergiegebiets liegen. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 WindBG handelt es sich hierbei maßgeblich um Vorranggebiete und hiermit vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen; für die Flächenbeitragswerte nach Spalte 1 der Anlage zum WindBG zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen. Nach der Gesetzesbegründung werden vom Begriff Windenergiegebiete alle planerischen Festsetzungen, Darstellungen bzw. zielförmigen Festlegungen von Flächen für die Windenergie an Land gleich welcher Planungsebene umfasst.

## **1.2 Planungerfordernis und Planungsziel**

Um den im vorigen Kapitel beschriebenen Zielen gerecht zu werden, möchte die Stadt Nettetal den Ausbau der Windenergie an Land unterstützen. Zu diesem Zweck soll für die aus Sicht der Stadt gut für die Nutzung geeignete Fläche größtmögliche Planungs- und Investitionssicherheit hergestellt werden. Dieser Sicherheit wird vor dem Hintergrund der zuletzt sehr dynamischen Gesetzeslage sowie noch andauernder und damit ergebnisoffener Verfahren auf Ebene der Landes- und Regionalplanung ein besonders hohes Gewicht beigemessen.

Hierbei schließt sich die Stadt Nettetal den Untersuchungsergebnissen der Potenzialanalyse für Windenergieflächen des LANUV an und erachtet die Flächen zwischen der Ortschaft Dyck und der L 388 als gut für die Nutzung mit WEA geeignet (vgl. hierzu auch Kapitel 1.4 dieser Begründung). Zur Erfüllung des Planungsziels sowie in Anlehnung an das bestehende Gesamtkonzept des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Nettetal sollen die Flächen im Wege einer Positivplanung als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung SO-9 „Windenergie“ dargestellt werden.

Die Ausweisung einer Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist nicht möglich. Denn § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB bestimmt, dass die Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für WEA nur dann fortgelten, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Diese Frist ist bereits abgelaufen.

### 1.3 Beschreibung des Plangebiets



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (schwarz gestrichelte Linie), genordet (Land NRW, 2023)

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage Dyck der Stadt Nettetal und umfasst eine Fläche von ca. 21 ha. Die gesamte Fläche unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Ackerbau. Ansonsten queren mehrere Wege das Plangebiet. Über den „Buschweg“ im Westen kann die Fläche erschlossen werden. Die Flächen liegen 450 bis 562 m über NHN. Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bereits bei ca. 6 bis 6,5 m/s, in 150 m Höhe bei 6,5 bis 6,75 m/s (LANUV NRW, 2020). Die Windhöffigkeit wäre somit sogar bereits für kleinere Anlagen ausreichend.

Im Umfeld befinden sich einige Gehöfte sowie Wohnbebauungen im Süden, Nordwesten und Nordosten. Ansonsten ist das Umfeld der Fläche von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Im Westen verläuft zudem die B 509 von Südwesten nach Nordosten und im Norden verläuft die „Dornbuscher Straße“ (L 388).

### 1.4 Anlagenplanung

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Anlagenplanung sieht die Errichtung von fünf WEA des Typs N163/6.X im Plangebiet vor. Die für die Planung vorgesehenen Anlagen haben eine Nabenhöhe von 118 m sowie einen Rotordurchmesser von 163 m und können eine Nennleistung von bis zu 6.800 kW erreichen. Dabei halten die Maste der WEA überall einen Mindestabstand von 450 m zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen ein.

Die Anlagen des vorgesehenen Typs sind mit einem Blitz-/Überspannungsschutz ausgestattet und verfügen über Sicherheitssysteme, die einen dauerhaften Betrieb gewährleisten und die Anlage in Abhängigkeit von den äußeren Ursachen, wie z. B. zu hoher Windgeschwindigkeit oder Unterschreitung der Betriebstemperatur, sanft bremsen (Nordex Energy, 2021).



Stadt Nettetal  
Begründung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans  
(Bereich Kölsumer Feld)

Unter Berücksichtigung von Mindestabständen zwischen den Einzelanlagen, beispielsweise in Folge von andernfalls auftretenden Windturbulenzen, wird das Plangebiet mit der vorgelegten Anlagenplanung ausgeschöpft. Die Errichtung zusätzlicher oder höherer Anlagen wäre nicht möglich.

### 1.5 Standortalternativen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) identifizierte in ihrer Potenzialanalyse geeignete Windenergieflächen. Für den südöstlichen Stadtteil Lobberich konnten hierbei zwei geeignete Flächen herausgestellt werden. Diese werden in Abbildung 2 dargestellt.



Abbildung 2: Potenzialflächen gemäß LANUV-Studie (rote Linie), genordet (Land NRW, 2023)

Die südlich gelegene Potenzialfläche wurde als Grundlage für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung herangezogen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Untersuchungskriterien auf kommunaler Ebene deutlich detaillierter abgegrenzt werden können als in der groben und für das gesamte Bundesland erfolgten Untersuchung des LANUV. Insofern unterscheidet sich die Abgrenzung des LANUV geringfügig vom räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Planung.

Die im Nordosten gelegene Potenzialfläche liegt nur teilweise im Gebiet der Stadt Nettetal und ragt im Osten in das Gebiet der Stadt Viersen hinein. Aufgrund der Lage und des Zuschnitts dieser Fläche wäre sie nur bei einer interkommunalen Planung optimal nutzbar. Insofern könnte dem Ziel einer zeitnahen Förderung der erneuerbaren Energien mit der nördlichen Fläche nicht in gleichem Maß gefolgt werden wie mit der südlichen Fläche. Eine detaillierte Betrachtung der Flächenabgrenzung auf kommunaler Ebene führt zu keinem anderen Ergebnis.

## 2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Landesplanerische Vorgaben

Im Hinblick auf die Windkraft enthält der LEP unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen die folgenden Inhalte:

Geltender LEP NRW (Stand 2019)	Geplante Änderung des LEP NRW
<p><u>7.2.1 Ziel Landesweiter Biotopverbund</u> Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.</p>	Bleibt von der Änderung unberührt.
<p>Berücksichtigung: Das Plangebiet besitzt keine hervorzuhebende Bedeutung für den allgemeinen Biotopverbund. Eine Auseinandersetzung mit diesen Belangen erfolgt in Kapitel 2.4 dieser Begründung.</p>	
<p><u>7.3-1 Ziel: Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</u> Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegengesetzte Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>	Bleibt von der Änderung unberührt.
<p>Berücksichtigung: Waldbereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p>	
<p>7.4-3 Ziel: Sicherung von Trinkwasservorkommen Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BG) festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.</p>	Bleibt von der Änderung unberührt.
<p>Berücksichtigung: Die Schutzzwecke der im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz werden durch die Wasserschutzgebiete und deren Zonen konkretisiert. Eine Auseinandersetzung mit diesen Belangen erfolgt in Kapitel 2.5 dieser Begründung.</p>	
<p><u>10.1-3 Grundsatz: Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie</u> Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.</p>	Bleibt von der Änderung unberührt.

Stadt Nettetal  
Begründung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans  
(Bereich Kölsumer Feld)

Geltender LEP NRW (Stand 2019)	Geplante Änderung des LEP NRW
<p>Berücksichtigung: Mit der vorliegenden Planung soll ein Sondergebiet für die Windenergie ausgewiesen werden. Insofern wird der Grundsatz unmittelbar berücksichtigt.</p>	
<p><u>10.2-1 Grundsatz: Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</u></p> <p>Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.</p>	<p>Bleibt von der Änderung unberührt.</p>
<p>Berücksichtigung: Halden und Deponien sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die verfahrensgegenständliche Planung steht einer entsprechenden Ausweisung jedoch auch nicht entgegen.</p>	
<p><u>Grundsatz 10.2-2: Vorranggebiete für die Windenergienutzung</u></p> <p>In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>	<p><u>Ziel 10.2-2: Vorranggebiete für die Windenergienutzung</u></p> <p>Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.</p> <p>Dazu sind in den sechs Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:</p> <p>Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha Planungsregion Detmold: 13.888 ha Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha Planungsregion Köln: 15.682 ha Planungsregion Münster: 12.670 ha Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha</p> <p>Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.</p>
<p>Berücksichtigung: Mit der vorliegenden Planung soll ein Sondergebiet für die Windenergie dargestellt werden, insofern wird ein unmittelbarer Beitrag zur Erfüllung dieses Ziels geleistet.</p>	
<p><u>10.2-3 Grundsatz: Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen</u></p> <p>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</p>	<p><u>Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereich</u></p> <p>Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.</p>



Stadt Nettetal  
Begründung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans  
(Bereich Kölsumer Feld)

Geltender LEP NRW (Stand 2019)	Geplante Änderung des LEP NRW
<p>Berücksichtigung: Höhenbeschränkungen werden bei der vorliegenden Planung nicht getroffen.</p>	
<p><u>10.2-4 Grundsatz: Windenergienutzung durch Repowering</u> Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.</p>	<p>Bleibt von der Änderung unberührt.</p>
<p>Berücksichtigung: Planungen mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehen im Gebiet der Stadt Nettetal nicht und werden durch die vorliegende Planung auch nicht begründet. Somit ist ein Repowering bestehender WEA ungeachtet der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich möglich, mithin der Grundsatz 10.2-4 im vorliegenden Verfahren nicht einschlägig.</p>	
<p>Nicht vorhanden.</p>	<p><u>Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</u> Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.</p>
<p>Berücksichtigung: Die Planung nimmt weder Waldbereiche noch Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzelle oder Natura-2000-Gebiete in Anspruch.</p>	
<p>Nicht vorhanden.</p>	<p><u>Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</u> In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.</p>
<p>Berücksichtigung: Bei der Stadt Nettetal handelt es sich um eine waldarme Kommune. Das Plangebiet liegt jedoch nicht in einem Waldbereich.</p>	
<p>Nicht vorhanden.</p>	<p><u>Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</u> Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</p>
<p>Berücksichtigung: Eine Überlagerung mit Bereichen zum Schutz der Natur besteht nicht.</p>	

Tabelle 1: Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des LEP NRW

## 2.2 Regionalplan

Im Regionalplan Düsseldorf werden zeichnerisch bereits Windenergiebereiche sowie Windenergievorbehaltsbereiche als Vorranggebiete festgelegt. Da ihnen jedoch keine Konzentrationswirkung zukommt, können Planungen für raumbedeutsame Windenergieanlagen auch außerhalb dieser Bereiche vorgesehen werden. Um einen Rahmen für die räumliche Steuerung von WEA zu schaffen, trifft der Regionalplan folgende textliche Festlegung (Bezirksregierung Düsseldorf, 2023):

*Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für raumbedeutsame Windkraftvorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sind in folgenden Bereichen nicht zulässig:*

- *Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),*
- *Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) – ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen.*

*Dies gilt nicht für bereits in Bauleitplänen für die Windenergienutzung vorgesehene Bereiche.*

Gemäß Regionalplan Düsseldorf wird das Plangebiet vollständig als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt, sodass die Errichtung von WEA im Plangebiet grundsätzlich möglich ist. Des Weiteren liegt die gesamte Fläche in einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Im Hinblick auf diesen Bereich ist nicht mit Konflikten zu rechnen (vgl. Kapitel 2.5 der vorliegenden Begründung), sodass die Festlegungen des Regionalplans der Planung insgesamt nicht entgegenstehen.

## 2.3 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nettetal wird das Plangebiet vollständig als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Darstellung wird zudem von der nachrichtlichen Übernahme eines Wasserschutzgebiets „W<sub>III A2</sub>“ überlagert.

Um das Planvorhaben umsetzen zu können, wird die überlagernde Darstellung „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung SO-9 „Windenergie“ ergänzt. Die bestehenden Darstellungen zu den nachrichtlichen Übernahmen bleiben von der Änderung des FNP unberührt.

## 2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben auf eine mögliche Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).

Stadt Nettetal  
Begründung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans  
(Bereich Kölsumer Feld)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans 2 „Mittlere Nette/Süchtelner Höhen“. Dieser setzt für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft“ fest. Der Schwerpunkt des Ziels liegt auf der Anreicherung der Landschaft durch gliedernde und belebende Elemente, wie z. B. die Neupflanzung von Baumreihen, Straßen- und Gewässerbegleitgrün oder Feldgehölzen (Kreis Viersen, 1984, S. 2). Gliedernde und belebende Elemente sind jedoch im Plangebiet kaum vorhanden. Lediglich im westlichen Zipfel und im östlichen Bereich des Plangebiets befinden sich wenige Einzelgehölze. Die-se können bei der Errichtung von WEA grundsätzlich berücksichtigt und erhalten werden. Ebenso steht die Umsetzung des Planvorhabens einer weiteren Anreicherung der Landschaft nicht entgegen, da die mit WEA verbundenen Flächeninanspruchnahmen und Bodeneingriffe gering sind. Insofern sind keine planbedingten Konflikte mit den Festsetzungen des Landschaftsplans ersichtlich.

Für die Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MUNV NRW, 2023 a). Eine Überlagerung mit entsprechenden Gebieten besteht laut diesem nicht.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Krickenbecker Seen – Kl. De Witt-See“, das sich ca. 4 km nordwestlich des Plangebiets befindet. Sofern die Schutzgebiete dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen, sind in der Regel gemäß Windenergieerlass 300 m als Pufferzone erforderlich. Diesen Abstand überschreitet das Plangebiet deutlich. Somit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, wie z. B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß, erwarten, die zu der Annahme führen könnten, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen sei.

Insgesamt sind keine Konflikte mit den vorliegend relevanten naturschutzfachlichen Schutzgebieten ersichtlich.

## **2.5 Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz**

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Laut diesem sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen.

Auf der Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Hochwasserrisikokarte, die Hochwassergefahrenkarte und die Starkregenhinweiskarte in die Betrachtung einbezogen. Hierfür wird auf den „Klimaatlas NRW“ zurückgegriffen (LANUV NRW, 2023).

Die Auswertung der Wasserschutzgebiete und Heilquellen erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS-WEB (MUNV NRW, 2023 b). Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten werden mithilfe der Hochwasserrisikokarte ermittelt. Hochwasserentstehungsgebiete wiederum „sollen künftig durch die Länder als Rechtsverordnung ausgewiesen werden“ (BMUV, 2016). Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht geschehen.

### **Trinkwasser und Heilquellen**

Das gesamte Plangebiet wird vom festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet III A2 „Lobberich“ überlagert. Die Wasserschutzzone III dient dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen. Hierbei handelt es sich um Verunreinigungen, die von WEA in der Regel nicht ausgehen, da diese *„hinsichtlich Standort, Bauart, Errichtung und Betrieb auch im Harvardfall keine höheren Risiken darstellen [dürfen] als andere im Wasserschutzgebiet zulässige Bauwerke und Anlagen“* (LfU, 2012).

Heilquellen sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen.

### **Hochwasser und Starkregen**

Eine Überlagerung mit Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten besteht nicht. Die Hochwasserrisikokarte und die Hochwassergefahrenkarte zeigen ebenfalls keine Betroffenheit auf. Gemäß der Starkregenhinweiskarte kann es jedoch bei einem extremen Starkregen im Plangebiet vereinzelt zu Wasseransammlungen kommen. Dabei handelt es sich größtenteils um Wassertiefen von bis zu 0,5 m, im westlichen Teil des Plangebiets können stellenweise auch Wassertiefen von bis zu 1 m erreicht werden. Allerdings sind die mit WEA verbundenen Eingriffe in den Boden und dessen Versickerungsfähigkeit punktuell und gering. Zugleich verbleiben im Plangebiet hinreichende Flächenpotenziale, um WEA außerhalb der von Starkregen betroffenen Bereiche zu platzieren. Insofern ist nicht erkennbar, dass die mit Starkregen verbundenen Belange der Vollziehbarkeit der Planung entgegenstehen oder die Umsetzung des Planvorhabens zu einer Verschärfung dieser Belange führt.

## **2.6 Sonstige Vorgaben**

Am 10. November 2017 wurde der „Leitfaden des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ per Runderlass eingeführt. Er ist behördenverbindlich, stellt jedoch eine Orientierungshilfe dar, die bei der Bewertung von artenschutzrechtlichen Fragestellungen auch auf kommunaler Ebene herangezogen werden kann. Der Leitfaden wird derzeit evaluiert und an die Vorgaben des § 45b BNatSchG angepasst. Der Leitfaden soll dazu beitragen, die Vorgehensweise im Hinblick auf den Arten- und Habitatschutz zu standardisieren. Die wesentlichen Änderungen betreffen u. a. das Thema Umweltverträglichkeitsprüfung mit den entsprechenden Regelungen für die Abgrenzung einer Windfarm und einer Tabuzonen-Bewertung für den Arten- und Habitatschutz. Darüber hinaus wurde die Tabelle der WEA-empfindlichen Arten weiter ausgearbeitet.

Am 17. März 2016 wurde der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und WEA veröffentlicht, der den Umgang mit Erdbebenmessstationen konkretisiert und die Berücksichtigung der Stationen der Universitäten einführt. Dabei wurden spezifische Beteiligungsradien definiert und in einem Kartenwerk zusammengestellt. Falls sich eine WEA innerhalb der Beteiligungsradien befinden sollte, wird im Einzelfall geprüft, ob eine Störung der Funktionsfähigkeit einer seismologischen Station durch den Betrieb einer WEA zu erwarten ist.

### 3 Darstellungen

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der zeichnerischen Abgrenzung in der Planzeichnung zu entnehmen. Es wurden die Flächen aufgenommen, die für die Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlich sind.

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nettetal wird das Plangebiet vollständig als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Diese wird zudem von der nachrichtlichen Übernahme eines Wasserschutzgebiets „W<sub>III A2</sub>“ überlagert. Die bestehenden Inhalte stehen der Umsetzung des Planvorhabens nicht entgegen, da eine landwirtschaftliche Nutzung auch innerhalb von Windparks ausgeübt werden kann. Bauliche Anlagen sowie das Erweitern oder Ändern von Straßen und Wegen, die für die Erschließung notwendig werden, sind in der Wasserschutzzone III A2 genehmigungspflichtig und damit grundsätzlich genehmigungsfähig. Ein Verbot für bauliche Anlagen gilt dann, wenn es sich um wassergefährdende Anlagen handelt oder wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht. Solche Gefahren gehen von WEA in der Regel nicht aus. Ferner sei angemerkt, dass sich im Plangebiet Flächen wie Feldwege befinden, die nicht unmittelbar mit WEA bebaut werden können. Jedoch ist es möglich, dass sie mit dem Rotor überstrichen werden, sodass eine allgemeine Nutzbarkeit mit WEA gegeben ist. Insofern wurden diese Flächen nicht ausgeschlossen.

Zur Absicherung des Planungsziels wird ein „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung SO-9 „Windenergie“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Im SO-9 bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig, solange diese die Hauptnutzung „Windenergie“ nicht einschränkt.

### 4 Plandaten

Fläche	Bestand	Planung
Räumlicher Geltungsbereich	21 ha	21 ha
Flächen für die Landwirtschaft	21 ha	0 ha
Sondergebiet (SO)	0 ha	21 ha

Tabelle 2: Plandaten

### 5 Auswirkungen der Planung

#### 5.1 Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im weiteren Verlauf des Verfahrens in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

#### 5.2 Erschließung

Für die spätere Errichtung der WEA ist eine ausreichende Erschließung i. S. d. § 35 BauGB erforderlich. Der Nachweis dieser ausreichenden Erschließung muss spätestens im Rahmen der BImSch-Genehmigung erbracht werden. Dazu ist möglicherweise ein Ausbau des bestehenden Feldwegenetzes erforderlich. Der Anschluss der WEA an ein Verbundnetz zur Stromeinspeisung gehört nicht zur bauplanungsrechtlichen Erschließung.

### **5.3 Ausgleich**

Die Errichtung und der Betrieb von WEA führen regelmäßig zu Eingriffen, die im Hinblick auf die Eingriffsregelung oder das Landschaftsbild ausgleichspflichtig sind. Eine abschließende Bestimmung der Art und des Umfangs eines Ausgleichs ist nur mit Kenntnis einer genauen Anlagenplanung möglich. Da diese im Flächennutzungsplanverfahren nicht geregelt wird, werden auch die Regelungen für den Ausgleich auf die nachgelagerten Ebenen abgeschichtet. Eine grobe Ersteinschätzung über den Ausgleich und diesbezügliche Ausgleichsmöglichkeiten werden im weiteren Verlauf des Verfahrens in den Planunterlagen ergänzt.

### **5.4 Artenschutz**

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird das Plangebiet im Rahmen einer Artenschutzprüfung darauf untersucht, ob artenschutzrechtliche Belange der Vollziehbarkeit der Planung entgegenstehen.

### **5.5 Schall und Schattenwurf**

Auswirkungen auf den Menschen können insbesondere durch Schallimmissionen und Schattenwurf bestehen. Diesbezügliche Prognosen werden den Planunterlagen im weiteren Verlauf des Verfahrens beigelegt.

### **5.6 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen**

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen genutzten Flächen ist im weiteren Verlauf des Verfahrens auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Die Standorte der WEA sind so zu wählen, dass die Zerschneidung dieser Nutzungen minimiert wird. Bevorzugt sollten bereits bestehende Wirtschaftswege für die Umsetzung des Vorhabens genutzt werden, damit keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

## **6 Quellenverzeichnis**

### **6.1 Literatur und Gutachten**

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (22.09.2023): Regionalplan Düsseldorf.

BMUV (2016): „Was sind Hochwasserentstehungsgebiete und wie wirken sie?“ Abgerufen am 19. Januar 2024 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: <https://www.bmuv.de/FA448>

DEUTSCHER BUNDESTAG (07.07.2022): „Osterpaket zum Ausbau erneuerbarer Energien beschlossen.“ Abgerufen am 19. Januar 2024 von Deutscher Bundestag: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw27-de-energie-902620>

DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (07.03.2023): „Pressemitteilung. Nordrhein-Westfalen will bereits 2025 insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausweisen.“ Düsseldorf: Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

KREIS VIERSEN (1984): Landschaftsplan Nr. 2 „Mittlere Nette/Süchtelner Höhen“. Band II. Textliche Darstellungen und Festsetzungen.



Stadt Nettetal  
Begründung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans  
(Bereich Kölsumer Feld)

LAND NRW (2023): TIM-online 2.0. Abgerufen am 25. Januar 2024 von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)):  
<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

LANUV NRW (2020): „Energieatlas NRW.“ Abgerufen am 23. Januar 2024 von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen:  
<https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>

LANUV NRW (2023): „Klimaatlas Nordrhein-Westfalen.“ Abgerufen am 19. Januar 2024 von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen:  
<https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>

LFU (2012): Merkblatt Nr. 1.2/8. Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen. Augsburg: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Referat 93.

MUNV NRW (2023 a): „NRW Umweltdaten vor Ort.“ Abgerufen am 25. Januar 2023 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:  
<https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>

MUNV NRW (2023 b): „Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB).“ Abgerufen am 19. Januar 2024 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:  
<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>

NORDEX ENERGY (2021): Allgemeine Dokumentation. Technische Beschreibung Delta4000 – N163/6.X. Hamburg: Nordex Energy SE & Co. KG.

## **6.2 Rechtsgrundlagen**

BauGB – Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

BauNVO – Baunutzungsverordnung

in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

GO NRW – Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).

PlanZV – Planzeichenverordnung

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).